

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 5 Holzhauser Mark

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Holzhausen a.d.P., Flur 4,
Flurstücke 83, 98, 178

Gemarkung Holzhausen a.d.P., Flur 11,
Flurstücke 43, 44, 45, 47, 48, 70, 72,
91, 92, 116 tlw., 117

Gemarkung Möllbergen, Flur 7,
Flurstücke 11, 12 tlw., 14, 16, 17

ca. 22,5 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen
Trockenabgrabung mit hoher struk-
tureller Vielfalt, mit teilweise
durch Laubholzanzpflanzungen
rekultivierten Böschungen, im
übrigen der natürlichen Entwick-
lung überlassenen Rohböden, u.a.
mit Sandtrockenrasen, ausgedehn-
ten Ruderalfluren und Gebüsch
sowie Kleingewässern, tlw. mit
Röhrichten, Uferfluren und Ufer-
gehölzen, sowie
- zur Erhaltung und Optimierung
wertvoller Biotope für seltene
Pflanzen- und Tierarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Holzhauser Mark**
sind alle Handlungen verboten, die zu
einer Zerstörung, Beschädigung oder
Veränderung des geschützten Gebietes
oder seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbe-
sondere folgende Handlungen verboten:

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die
beim Inkrafttreten des Landschafts-
planes bestehenden planerischen Fest-
setzungen anderer Fachplanungsbehör-
den (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N5
HOLZHAUSER MARK

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszu-schachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Ge-steinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die ge-eignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beein-trächtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Si-lage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzula-gern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingsbekämpfungsmittel anzuwen-den oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Ge-wässer zu verändern oder künst-liche Gewässer einschl. Fisch-teiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Ge-wässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch-zuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schieß-sport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialent-nahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- u) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich oder fischereilich zu nutzen;
- v) Brachen umzubrechen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Holzhauser Mark**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- b) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die fischereiliche Nutzung des in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 4d gekennzeichneten Teiches.
- e) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die fischereiliche Nutzung des Teiches soll langfristig zugunsten der Schaffung von Artenschutzgewässern aufgegeben werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- f) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist für das Naturschutzgebiet **Holzhauser Mark** insbesondere geboten:

- a) das Schutzgebiet über die in Abs. 6 festgesetzten Maßnahmen hinaus der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Holzhauser Mark** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die noch vorhandenen Betriebsanlagen sind zu beseitigen;
- b) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 6b gekennzeichneten süd- und westexponierten Böschungen, die Flächen oberhalb der nördlichen Abbruchkante bis Mackenkampsweg sowie die Abgrabungssohle im Bereich nördlich des Weges "Im Harksiek" sind in 5 - 10jährigem Turnus zum überwiegenden Teil von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten;
- c) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 6c gekennzeichnete Fläche südlich vom Mackenkampsweg bis zur Abbruchkante ist so zu sichern, daß der vorhandene Sandtrockenrasen nicht beeinträchtigt wird;
- d) die Staudenfluren in dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 6d gekennzeichneten Abgrabungsbereich südlich vom Weg "Im Harksiek" sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 3 - 5 jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

Soweit Waldflächen betroffen sind, ist die untere Forstbehörde zu beteiligen.

Langfristig können jedoch Maßnahmen zur Steuerung der Vegetationsentwicklung notwendig werden, um auf Teilflächen des Grubenareals dauerhaft vegetationslose bzw. -arme Rohbodenstandorte zu sichern (Vegetationskontrolle).

Diese Maßnahme ist insbesondere erforderlich zur Sicherung bzw. Entwicklung der Trockenrasen und wärmeliebenden Ruderalfluren mit den an diese Pflanzengesellschaften gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Weiter sollen die vorhandenen Kleingewässer von nennenswerter Beschattung freigehalten werden.

Zur Sicherung dieser Fläche ist eine Einzäunung vorgesehen.